

Amts-Anzeiger

der Stadtverwaltung Eisenberg/Thüringen

Dienstag, den 28.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Mühlthal“ der Stadt Eisenberg als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Eisenberg hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Mühlthal“ in der Fassung vom 20. Februar 2020 bestätigt und die Begründung gebilligt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als auch die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zum Mühlthal“ liegt im südlichen Randbereich der Stadt Eisenberg und wird begrenzt im

- Norden von der Oskar-Weise-Straße,
- Osten von der Mühlenstraße,
- Süden und im Westen vom Geltungsbereich des BPL „Die Siebenfreude“

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Mühlthal“ einschließlich der Begründung in der Fassung vom 20. Februar 2020 liegen für die Dauer von einem Monat (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit verlängerter Auslegungszeit (zwei Wochen - wegen Ferienzeit), in der Zeit vom

6. August 2020 bis 18. September 2020

während der Öffnungszeiten in der Stadt Eisenberg, im Bauamt, Markt 27

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Montag und Freitag sind zwingend Absprachen von Terminen notwendig

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr (nach Absprache)

Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr (nach Absprache)

zur öffentlichen Einsichtnahme und Erörterungsmöglichkeit aus.

Umweltauswirkungen: Die Bebauung/Nutzung für das Bau Feld ändert sich grundsätzlich. Jedoch werden die bisherigen Maße der Versiegelung verringert; aus diesem Grunde werden keine wesentlichen anderen Auswirkungen der 1. Änderung auf die Umwelt und Natur erwartet als die bereits genehmigte Fassung des Bebauungsplanes „Zum Mühlthal“.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

gez. Kieslich
Bürgermeister